

Anmerkungen und Literaturangaben. Die umfangreiche Einleitung (54 Seiten) beinhaltet die Einordnung der Inschriften in die Stadtgeschichte, Inschriften und Inschriftenträger, sprachliche Form und Thematik der Inschriften und die verschiedenen Schriftformen. Der Hauptteil des Buches „Die Inschriften“ umfaßt 245 Seiten, es folgen Quellen- und Literaturverzeichnis, das nach Sachgruppen geordnete Register und 31 Bildtafeln mit insgesamt 53 Schwarzweißabbildungen.

Der Band „Die Inschriften der Stadt Hannover“ ist grundsätzlich entsprechend gegliedert. Die Arbeit umfaßt die Inschriften der Stadt Hannover in deren Grenzen von 1650, wobei heute zur Stadt gehörende Orte und Ortsteile in einem späteren Band über den Landkreis Hannover eingefügt werden sollen. Es wurde die für Inschriftenbände übliche Zeitgrenze „1650“ eingehalten, auch wenn sie speziell bei Hannover weder für die Stadtgeschichte noch die Inschriften Relevanz besitzt.

Von den 374 aufgenommenen Inschriften liegen 262 nur in kopialer Überlieferung vor. Noch gravierender als in Braunschweig schlagen hier, besonders bei den Hausinschriften, die Verluste des Zweiten Weltkrieges zu Buche. „Die Luftangriffe auf Hannover, vor allem derjenige vom 9. Oktober 1943, vernichteten die überwiegend aus Fachwerkhäusern bestehende Altstadt nahezu vollkommen und zerstörten die Altstädter Kirchen. Lediglich drei Häuser mit Inschriften aus dem Berichtszeitraum blieben stehen, ein weiteres wurde mit den alten Balken wieder errichtet (...)“ (S. XVI)

An die Einleitung mit 29 Seiten schließt sich der Hauptteil „Die Inschriften“ mit 252 Seiten an. Aufschlußreich ist ein Anhang an den Katalog, der Jahreszahlen, Initialen und Hausmarken auführt.

Im Anschluß findet der Benutzer Verzeichnisse der Abkürzungen, Quellen, Literatur, insgesamt 12 verschiedene Register sowie 32 Tafeln mit 50 Schwarzweißabbildungen.

Es ist ein großes Verdienst des Corpus-Werkes „Die Deutschen Inschriften“, streng wissenschaftlich bearbeitetes Material inhaltlich und formal nicht nur für den Fachmann im engeren Sinn, sondern auch für benachbarte Disziplinen und den interessierten Laien zu edieren. Dazu trägt u. a. die Übersetzung lateinischer Inschriften bei. Für den Fleiß, die Beharrlichkeit und die Fachkompetenz bei der mitunter sehr mühsamen Recherche kommt den Bearbeiterinnen, Dr. Andrea Boockmann und Dr. Sabine Wehking, aber auch der Inschriftenarbeitsstelle Göttingen unter der Leitung von Dr. Christine Wulf, mein voller Respekt zu.

Monika Tontsch

Michael Frhr. von Fürstenberg, „Ordinaria loci“ oder „Monstrum Westphaliae“? Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich. Paderborn: Bonifatius 1995, 460 S. (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte; 29)

Das vorzustellende Buch ist die Überarbeitung einer 1990 von der Kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom als Dissertation angenommenen Untersuchung. Am Beispiel von Herford soll eine weibliche „Abtei nullius“ und die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion durch die Äbtissin dargestellt werden. „Der Abbas vel praelatus nullius ist ein gefreiter Abt oder Prälat, seit dem 12. Jh. zuständig für den mit der Abtei verbundenen Sprengel, der nicht einem Bischof untersteht, hat dort quasi-episkopale Jurisdiktion und besondere Privilegien“, so die Definition im gängigen Geschichtswörterbuch von Konrad Fuchs und Heribert Raab (dtv-Wörterbuch zur Geschichte, Bd. 1, München 1972, S. 45).

Das Buch ist in vier Teile gegliedert: Die Entwicklung der kirchlichen Jurisdiktion in Herford; Die Jurisdiktionsausübung der Äbtissin von Herford; Andere Frauenabteien mit quäbischoflicher Jurisdiktion; „Ordinaria“ oder „Monstrum“?

Im ersten Teil werden die Grundlagen für die Untersuchung am Beispiel Herfords gelegt. Die Gründungsgeschichte sowie die weitere politische und kirchenrechtliche Entwicklung werden kurz und übersichtlich dargestellt. Dabei stehen natürlich die Privilegien und Bullen, die die Exemption vom Diözesanbischof betreffen, im Vordergrund. Das Ringen der Äbtissin von Herford mit dem Bischof von Paderborn um die kirchenrechtliche Stellung Herfords zieht sich von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hin. Die rechtliche Stellung des protestantischen Stifts nach der Reformation wird noch bis zur Säkularisation verfolgt.

Nach dieser Klärung der rechtlichen Möglichkeiten wird im zweiten Teil die praktische Ausübung der Jurisdiktion der Äbtissin von Herford sehr differenziert überprüft. Ausgangspunkt ist die Wahl und Inthronisation der Fürstäbtissin sowie die Ausbildung des Amtes eines Offizials (quasi Generalvikar) aus dem bereits 1277 genannten „capellanus domine abbatis“, der später auch als „notarius noster“ bezeichnet wurde. Anschließend wird die Ausübung der Jurisdiktion im Herforder Sprengel sowie in den außerhalb des Herforder Jurisdiktionsbezirkes gelegenen Pfarreien untersucht, in denen die Äbtissin zumindest Patronatsrechte besaß.

Im dritten Teil werden andere Frauenabteien in Europa mit quasibischöflicher Jurisdiktion behandelt, wobei interessante Vergleichsmöglichkeiten in bezug auf kirchenrechtliche und politische Stellung der Abteien möglich werden. Für den nordwestdeutschen Raum werden die Abteien Elten, Essen, Gandersheim, Quedlinburg und Gernrode in ihren unterschiedlichen Rechtsstellungen behandelt; außerdem wird kurz auf die Abteien Fischbeck, Kaufungen, Kemnade, Vreden und Überwasser in Münster eingegangen, da sie fälschlicherweise im Ruf der Papstunmittelbarkeit standen.

Im vierten, „Ordinaria‘ oder ‚Monstrum‘?“ überschriebenen Teil führt der Autor die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen zu allgemeinen Aussagen zusammen. In Herford und in 27 anderen Fällen konnte er nachweisen, daß Laien, konkreter gesagt Frauen (Äbtissinnen), in einem umschriebenen Territorium die quasibischöfliche Jurisdiktion ausgeübt haben. Der Begriff des „Laien“ wird hier einerseits nach can. 207 1 CIC (1983) in der Unterscheidung der Gläubigen „kraft göttlicher Weisung“ in „geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden“, und „Laien“, zu denen auch Ordensleute ohne sakramentale Weihe gehören, benutzt. Auch für den allgemeinen Sprachgebrauch handelt es sich bei dem untersuchten Personenkreis teilweise um Laien, da die Äbtissinnen der Kanonissenstifte keine Ordensgelübde ablegten und teilweise, wie auch in Herford, nicht einmal eine Benediktion empfangen.

„Die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion durch Äbtissinnen über ein bestimmtes Gebiet und in einem abgeschlossenen historischen Zeitraum ist mehr als nur einer historischen Betrachtung wert. Als ‚Loci ordinaria‘ und nicht als ‚Monstrum Westphaliae‘ hat die Herforder Äbtissin und haben entsprechend die anderen Äbtissinnen nullius über Jahrhunderte ihr Amt ausgeübt und einen Teil des Gottesvolkes geleitet.“ (S. 371 f.)

In den Anlagen werden 8 wichtige Dokumente zur Rechtsstellung der Äbtissin von Herford zwischen 1341 und 1765 mitgeteilt. Erschlossen wird das Buch durch ein umfangreiches Personen- und Ortsregister, so daß der Zugriff z. B. auf Informationen über andere Frauenabteien schnell zum Erfolg führt. Das ausführliche Quellen- und Literaturverzeichnis gibt den aktuellen Stand der Wissenschaft wieder und verführt zur Weiterbeschäftigung mit dem Themenbereich.

Der Titel des Buches stellt die kirchliche Rechtsstellung der Äbtissin von Herford in den Mittelpunkt. Doch ist die Untersuchung inhaltlich viel weiter gefaßt, da zwar Herford im Vordergrund steht, aber der „europäische Vergleich“ eine umfangreiche und auch für andere Klöster zukünftig gut nutzbare Zusammenstellung der kirchenrechtlichen und politischen Stellung darstellt. So werden Frauenabteien im Gebiet des „Sacrum Romanum Imperium“ wie in Frankreich, Mittel- und Süditalien, Spanien und auf den Britischen Inseln behandelt.

Wolfgang Schwarz